

Gemeinde Hagen
im Bremischen



Kinderschutzkonzept

für die Kindertagesstätten der
Gemeinde Hagen im Bremischen

Stand: Januar 2024

Inhalt

Vorwort	3
1. Prävention	4
1.1 Rechtliche Grundlagen	4
1.2 Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung	4
1.2.1 Kommunikation, Sprache	5
1.3 Partizipation	5
1.4 Sexualpädagogik	6
1.5 Kinderschutz § 8a	6,7
1.6 Beschwerdemanagement	7
1.7 Selbstverpflichtungserklärung	7
1.8 Erweitertes Führungszeugnis	8
2. Intervention	8
2.1 Verfahren § 8a	8,9
2.2 Handeln bei Verstößen	9
2.2.1 Vereinbarung im Team	9
Unbeabsichtigte Grenzverletzungen	10
Grenzverletzungen	10
Bewertung von Verhaltensweisen ("Verhaltensampel")	11
2.2.2 Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Gewalt gegen Kinder durch Kollegen (m/w/d) oder die Leitung	12
2.2.3 Übergriffiges Verhalten durch Kinder	12
2.3 Strafrechtlich relevante Formen und Gewalt	12
3. Belehrung	13
4. Umsetzung	13
4.1 Analyse von Schutz – und Risikofaktoren	13
Anhang (Selbstverpflichtungserklärung S.14+15, Handlungsleitfaden S.16, Verfahren bei übergriffigem Verhalten S. 17), Schutzplan Anlage 1,2,3 (S. 18,19,20,21)	

Vorwort

Für die kindliche Entwicklung sind verlässliche und vertrauensvolle Beziehungen zu anderen Menschen unerlässlich. Kinder sind darauf angewiesen, dass Erwachsene ihnen Wertschätzung, Respekt und Ermutigung entgegenbringen und sie vor seelischen und körperlichen Verletzungen schützen. Sie sollen die Rechte der Kinder wahren und dafür sorgen, dass diese umgesetzt werden. Daher ist es die Verantwortung aller am Entwicklungsprozess des einzelnen Kindes beteiligten Erwachsenen, aktiv daran zu arbeiten, dass Kinder geschützt und sicher aufwachsen können.

Ein wichtiger Aspekt ist dabei die professionelle Begleitung im Hinblick auf Teilhabe und Selbstwirksamkeitserfahrung.

Für die Erzieher (m/w/d) der Gemeinde Hagen im Bremischen bedeutet dies, sowohl präventiv als auch intervenierend zu wirken und die jeweiligen pädagogischen Konzepte regelmäßig auf ihre Tauglichkeit für Kinderschutz zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Die Gemeinde Hagen im Bremischen, als Träger von 12 Kindertageseinrichtungen, verpflichtet sich,

- die Kindertagesstätten und Horte zu sicheren Orten für Kinder zu machen
- Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die den Mitarbeitern (m/w/d) ermöglichen, ihren Schutzauftrag zu erfüllen (Supervision, Coaching, Fachberatung etc.).

Unsere Rolle des Erziehers (m/w/d) ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl von Anforderungen und Erwartungen:

von Kindern, Eltern, Mitarbeiter (m/w/d), von der Fachberatung, vom Umfeld, vom Träger und von den eigenen hohen Ansprüchen.

Wir sehen uns in der Pflicht, den Kindern das Recht zur freien Entfaltung, zur Entdeckung ihrer Talente und der verschiedensten Ausdrucksmöglichkeiten zu ermöglichen.

Durch persönliche fachliche Qualifikationen tragen wir, als pädagogische Fachkräfte, dafür Sorge, dass die Kinder zu ihren Entwicklungsmöglichkeiten finden. Wir sind gleichzeitig Vorbild und Modell, an denen die Kinder sich im Alltag orientieren.

Die Kinder haben das Recht auf ihren eigenen Lebensraum, in dem sie richtig Kind sein können. Nicht perfektionierte Ergebnisse, sondern Entwicklungswege stehen im Vordergrund.

Wir möchten den Kindern eine Kultur der Wertschätzung und Achtung nahebringen, erst in zweiter Linie sehen wir uns als erwartungserfüllende Personen für Eltern.

Selbstverständlich überprüfen wir regelmäßig die Qualität unserer Arbeit, um diese zu halten bzw. bei möglichen Änderungen schnell mit einzubinden.

Nicht zuletzt ist es für uns bedeutsam, die Erfahrung von Werten in einer gepflegten achtsamen Interaktions- und Kommunikationskultur, einer sogenannten Sprachkultur, einer stilvollen Esskultur und einer vielfältigen Spielkultur anzubieten.

1. Prävention

Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hagen im Bremischen sind Orte, an denen Kinder sich sicher fühlen können. Die Reflexion der eigenen Arbeit und der Strukturen in der Kindertageseinrichtung ist eine professionelle Anforderung, um dieser hohen Verantwortung gerecht zu werden. Um Kinder präventiv zu schützen, ist es wichtig, die rechtlichen Grundlagen und pädagogischen Konzepte zu kennen. Für den Kinderschutz ist die regelmäßige Überprüfung möglicher Risikofaktoren vorzunehmen. Durch die Analyse werden bereits bestehende Schutzfaktoren aufgezeigt und Risiken erkannt. Die weitere Bearbeitung gewährleistet einen verbesserten Schutz von Kindern vor möglichen Grenzverletzungen. Die Konzepte werden regelmäßig angepasst.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz wurde durch den § 8a SGB VIII ergänzt, um Kinder und Jugendliche noch besser vor Missbrauch, Vernachlässigung oder anderen gefährdenden Umständen zu schützen.

Durch das Bundeskinderschutzgesetz erfolgte eine weitere Verbesserung des Kinderschutzes in Deutschland, da hier ein Konzept eingefordert wird, das Prävention und Intervention in den Mittelpunkt stellt. Die gesetzlichen und verpflichtenden Grundlagen ergeben sich aus den folgenden Gesetzen:

- UN-Kinderrechtskonvention (KRK) (Convention on the Rights of Child) (CRC)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)
- Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG)
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Sozialgesetzbuch, Aachtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

1.2 Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung

Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit, das von allen Fachkräften in den Kindertagesstätten einzulösen ist. Die Kindertagesstätte, als sicherer Ort, sorgt auch dafür, dass Kinder sich frei entfalten können und ihre Entwicklung nicht durch Diskriminierung und Ausgrenzung gestört wird. Dazu gehört die Erfahrung, dass das Kind als Individuum mit allen Aspekten seiner Persönlichkeit geachtet wird und eine positive Resonanz auf seine Fähigkeiten, Interessen sowie familiäre bzw. kulturelle Herkunft erfährt. Durch vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung wird jedes Kind in seiner Identität gestärkt und erfährt, dass es im Kindergarten gerecht zugeht, niemand gekränkt oder in irgendeiner Form herabwürdigend behandelt wird. Dazu werden Fachkräfte gebraucht, die konstruktive Werte, Normen und Konventionen deutlich machen und falsch laufende Emotionen oder Gedankenstrukturen reflektieren. Kinder, die diese Erfahrungen machen, werden sehr viel eher wagen, Erwachsenen gegenüber Nein zu sagen und sich gegen übergriffiges Verhalten zu wehren.

1.2.1 Kommunikation, Sprache

Die Kindertagesstätte ist ein Ort gelebter Kommunikation: Zwischen Fachkraft und Kind, zwischen den Fachkräften untereinander, mit den Eltern und unter den Kindern. Kommunikation dient dem Austausch von Informationen und der gefühlsmäßigen Bindung zwischen Menschen. Das gesprochene Wort ist ein Teil der Kommunikation, weitere Komponenten sind Tonfall, Tonhöhe, Mimik sowie Gestik und Sprechtempo. Kinder, vor allem Erwachsene, nehmen durch ihre Person und Sprache direkten Einfluss auf die persönliche Entwicklung eines jeden Kindes, in positiver wie negativer Weise. („Man kann nicht nicht kommunizieren!“) Jeder Satz, der gesprochen wird, macht deutlich, welche Haltung dahintersteht und was der jeweilige Mensch über den jeweils anderen (=>das Kind) denkt. Somit bedarf es im Kita-Alltag Fachkräfte, die sich in der Interaktion mit dem Kind, ihrer Rolle und Position bewusst sind und eine reflektierende, vorurteilsbewusste Grundhaltung leben. Mit ihren Worten, Gesten stützen oder schwächen sie den Selbstwert des Kindes. Letztlich gilt eine gewaltreiche Sprache (herabsetzen, abwerten, manipulieren, bloßstellen, bedrohen, anschreien...) als verbale Gewalt. Vorzugsweise soll eine achtsame, wertschätzende Sprache den Kita-Alltag bestimmen, da sich die darin enthaltenen positiven Botschaften als Wahrheiten im Gedächtnis des Kindes somit konstruktiv abspeichern. Kinder erlangen so die Kompetenzen, selbstbewusst am Gemeinschaftsleben teilzunehmen (Partizipation). Durch entsprechende Rückmeldungen der Erwachsenen (corrective Feedback, Modellieren) kommen sie auch zu vollständigerem Sprachwissen und verbessern bzw. überwinden gegebenenfalls Sprech- u. Sprachprobleme, so dass ihnen die Möglichkeiten gegeben werden, Befindlichkeiten und Bedarfe zu verbalisieren. Hierfür braucht es Basiswissen hinsichtlich der kindlichen Sprachentwicklung und deren Förderung sowie Kommunikation und die Einsicht auf Fortbildung bei den Fachkräften. Bei den Kleinsten, die noch nicht über Lautsprache verfügen, braucht es viel Einfühlungsvermögen und Beobachtungsgabe bzgl. der nonverbalen Parameter, um eine Verständigung zu gewährleisten. Dasselbe wird in schwierigen Kommunikationsmomenten von den Fachkräften eingefordert: Eine authentische Positionierung, viel Beziehungsarbeit und ggfs. eine Vorgehensweise in Anlehnung an das Konzept nach M. Rosenberg „Gewaltfreie Kommunikation (GFK)“.

1.3 Partizipation

Die aktive Beteiligung und Einbeziehung von Kindern bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen gilt als ein wichtiger Faktor zum Kinderschutz.

Für unsere Kindertageseinrichtungen bedeutet das, eine ernst gemeinte Beteiligung der Kinder am Einrichtungsleben zu ermöglichen. Die Kinder bringen in einem von Wertschätzung geprägten Dialog sich und ihre Ideen, Meinungen, Empfindungen und Sichtweisen ein und beeinflussen aktiv ihren Alltag. Auf welche Art und Weise diese Beteiligung erfolgt, hängt davon ab, welche altersgemäßen und entwicklungsbedingten Fähigkeiten die Kinder haben. Die Erfahrung, sich erfolgreich in Beteiligungsverfahren einbringen zu können, trägt entscheidend dazu bei, eine offene, vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen. In dieser wird es sowohl Kindern als auch Mitarbeitenden erleichtert, offen Situationen anzusprechen, in denen sie Grenzüberschreitungen erlebt oder beobachtet haben.

1.4 Sexualpädagogik

Die sexuelle Entwicklung des Menschen ist ein wesentlicher Teil der Persönlichkeitsentwicklung und beginnt mit der Geburt. Grundlage für ein sexualpädagogisches Handeln ist das Wissen um die Entwicklung und Bedeutung von Sexualität, insbesondere die Unterscheidung zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität zu kennen. Da es auch unter Kindern zu übergreifigen Verhaltensweisen kommen kann, ist die Präventionsarbeit besonders wichtig. In jeder Einrichtung soll daher ein sexualpädagogisches Konzept vorliegen, das folgende Aspekte enthält:

- Die Definition von kindlicher Sexualität
 - *Phasen der Sexualentwicklung*
 - *besondere Merkmale kindlicher Sexualität*

- Welches Verständnis von Sexualerziehung haben wir?
 - *was ist unsere Haltung zu kindlicher Sexualität*
 - *was wollen wir berücksichtigen*

- Wie gehen wir mit sexuellen Aktivitäten der Kinder um?
 - *wie wollen wir Doktorspiele regeln?*
 - *welche Vereinbarung im Team gibt es über den Umgang mit Nähe und Distanz?*
 - *wie gewährleisten wir, dass individuelle Grenzen eingehalten werden?*

- Wie ist der Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern geregelt?
 - *Was sind sexuelle Übergriffe?*
 - *Wann und wie greifen wir ein?*
 - *Wie gehen wir mit den Beteiligten um?*

- Wie berücksichtigen wir interkulturelle Unterschiede?
 - *wie werden unterschiedliche Einstellungen zu Sexualität kommuniziert?*
 - *was kann berücksichtigt werden?*

- Wie werden die Eltern beteiligt?
 - *wie und worüber werden Eltern informiert?*
 - *wie kann ein Dialog über kindliche Sexualität entstehen?*

- Praxisbeispiele
 - *Wickelsituation*
 - *Nacktsein*
 - *Sprache*
 - *Körperkontakt*

1.5 Kinderschutz § 8a

Mit § 8a wurde in das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) ein eigener Artikel eingeführt, der sich mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung beschäftigt. Dadurch sollen Kinder

noch besser vor Missbrauch, Vernachlässigung oder anderer Kindeswohlgefährdung geschützt werden. Daraus ergibt sich, dass der öffentliche Träger in Absatz 1 zu einer Einschätzung des Gefährdungsrisikos zum Wohl eines Kindes *"in Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte"* verpflichtet wird, sobald *"gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung"* auftreten. Der Träger muss sicherstellen, dass die Einrichtungen für Kinder dem Schutzauftrag nachkommen und diesen auch wahrnehmen.

Die Gemeinde Hagen im Bremischen erfüllt diesen Auftrag, indem er ein entsprechendes Konzept (s. Punkt 2.1.) vorhält und die Mitarbeitenden (m/w/d) regelmäßig belehrt und fortbildet.

1.6 Beschwerdemanagement

Um ein wirksames Beschwerdemanagement zu etablieren, ist es hilfreich, sich im Vorweg zu überlegen, welches Instrument für welche Zielgruppe passend ist. Insbesondere der Beschwerdeweg und die Möglichkeiten für Kinder sollen vielfältig sein und auch nonverbale Äußerungen aufnehmen können.

Folgende Fragen helfen bei der Entwicklung eines Systems:

- Wie bringen Kinder im Alltag Beschwerden zum Ausdruck? Was sind ihre Mittel?
- Wie können Kinder dazu angeregt werden, sich zu beschweren?
- Wo und bei wem können sich Kinder in der Kita/Hort und über die Kita/Hort beschweren?
- Wie werden Beschwerden von Kindern aufgenommen und dokumentiert?
- Wie werden die Beschwerden von Kindern bearbeitet?
- Wie werden Lösungen gefunden und kommuniziert?
- Wie wird der Respekt den Kindern gegenüber im gesamten Beschwerdeverfahren zum Ausdruck gebracht?
- Welche Möglichkeiten haben Kinder, sich nonverbal zu beschweren?
- Wie können sich pädagogische Fachkräfte gegenseitig unterstützen, eine beschwerdefreundliche Einrichtung zu entwickeln?

Für die Aufnahme von Beschwerden und Rückmeldungen von Erwachsenen (Eltern und Mitarbeitende (m/w/d)) hält die Gemeinde Hagen im Bremischen entsprechende Formulare Beschwerde-Hinweis und Dialogbögen vor. Die Unterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde Hagen im Bremischen (www.hagen-cux.de) abrufbar.

1.7 Selbstverpflichtungserklärung

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter (m/w/d) der Kindertagesstätten in der Gemeinde Hagen im Bremischen verpflichten sich, dazu beizutragen, Kindern Selbstbewusstsein zu vermitteln, ihre Identität zu stärken. Sie befähigen die Kinder, eine gesunde Beziehung zu sich selbst und zu anderen zu entwickeln.

Eine entsprechende Selbstverpflichtungserklärung ist von allen zu unterschreiben. (s. Anhang)

1.8 Erweitertes Führungszeugnis

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter (m/w/d) der Kindertagesstätten in der Gemeinde Hagen im Bremischen sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

2. Intervention

Interventionsarbeit zielt darauf ab, bereits ausgeübte Gewalt (seelisch, körperlich, sexuell) gegenüber Kindern sofort zu beenden und weitere Übergriffe zu verhindern. Auch durch einen professionellen und informierten Umgang mit Hinweisen auf Übergriffe und eine kompetente Unterstützung der Betroffenen zielt die Interventionsarbeit hin. Die Übergänge zwischen Maßnahmen der Prävention und der Intervention sind fließend.

2.1 Verfahren § 8a

Für den Bereich der Kindeswohlgefährdung sieht der § 8a (SGB VIII) eine klare Regelung vor.

- **§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) ¹Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. ²Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

³Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) ¹Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. ²Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) ¹Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. ²Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) ¹In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

²In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. ³Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) ¹In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. ²Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. 3 Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) ¹Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a erforderlich ist. ²Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2.2 Handeln bei Verstößen

Für einen effektiven Kinderschutz ist es notwendig, sich auf Abläufe zu einigen, die klare Handlungsanweisungen bei Verstößen sowohl durch die Kinder als auch durch Mitarbeiter (m/w/d) oder die Leitung enthalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein sensibles Vorgehen auf sachlicher Grundlage die Voraussetzung für eine solche Vorgehensweise sein muss. Das heißt, zeitnahes und planvolles Handeln ist erforderlich.

2.2.1 Vereinbarung im Team

Im Team soll ein Verfahren entwickelt werden, dass es allen Beteiligten ermöglicht, ein Fehlverhalten seitens der Erwachsenen oder anderer Kinder zu konfrontieren, auf konstruktive Weise zu kommunizieren und zu behandeln. Dabei ist es wichtig, deutlich zu unterscheiden, um welchen Grad des Fehlverhaltens es sich handelt (siehe Bewertung von Verhaltensweisen), um voreilige Bewertungen zu verhindern. Gleichmaßen ist es wichtig, entschieden zu handeln, wenn es um strikt zu unterlassende Verhaltensweisen oder Handlungen geht. Kinder müssen deutlich erkennen, dass der Erwachsene sie in einer kritischen Situation schützt.

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Die Grenzverletzungen geschehen meist spontan sowie ungeplant und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem Übergriffe toleriert werden. Beispiele hierfür sind:

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen
- unangekündigter Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen)
- Kind ungefragt umziehen
- Kind mit Anderen vergleichen
- im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen
- abwertende Bemerkungen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Was hast du denn da an?“)
- Sarkasmus und Ironie
- abwertende Körpersprache (z.B. das Kind böse und abfällig anschauen)
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Missachtung der Intimsphäre

Grenzverletzungen

Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt. Beispiele hierfür sind:

- Kind solange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat
- Separieren des Kindes
- Diskriminierung
- Barscher und lauter Tonfall, Befehlston
- Vorführen des Kindes, lächerlich machen, bloßstellen
- Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich
- Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern

Die Gefahr für Übergriffe und Grenzverletzungen wächst, wenn

- im Vorfeld präventiv keine gute Vorsorge getroffen wurde
- Überforderungen nicht adäquat begegnet wird
- Verantwortliche ihrer Fürsorgepflicht und ihrer Fach- und Dienstaufsicht nicht nachkommen

Bewertung von Verhaltensweisen („Verhaltensampel“)

Inakzeptables pädagogisches Verhalten:

- Die Intimsphäre des Kindes außerhalb der Wickelsituation missachten und im Intimbereich anfassen oder es küssen.
- Das Kind zwingen, schlagen, kneifen, schütteln, schubsen oder anderweitig verletzen oder misshandeln.
- Dem Kind Angst machen.
- Das Kind fesseln, isolieren oder einsperren.
- Das Kind diskriminieren, bloßstellen, vorführen, lächerlich machen oder über Kinder und Eltern sprechen.
- Das Vertrauen des Kindes brechen oder es durch Nichtbeachtung strafen.
- Die bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht.
- Beständiges Fehlverhalten der Erzieher (m/w/d) und Weigerung, das Verhalten zu überdenken und zu verändern.

Richtiges pädagogisches Verhalten:

- Eine positive Grundeinstellung und ein positives Menschenbild besitzen.
- Grundlage der pädagogischen Arbeit ist die Beziehung der Erzieher (m/w/d) dem Kind in jeder Situation das Beziehungsangebot zu machen.
- **Das Kind entscheidet, ob es dieses Angebot annimmt.**
- Werte besitzen und diese durch das eigene Handeln als Vorbild leben.
- Die Gefühle und Bedürfnisse der Kinder anerkennen und im pädagogischen Alltag Platz geben. Dazu gehört auch das Zulassen von Trauer und Wut.
- Einen bedürfnisorientierten Tagesablauf erstellen und durch Reflexion gewährleisten, dass er nicht zum starren Ritual wird.
- Gleichwürdigkeit, Integrität, Authentizität und Verantwortung selbst praktizieren und beim Kind anerkennen und fördern.
- Sich selbst an Gruppenregeln halten und diese regelmäßig gemeinsam mit den Kindern auf Richtigkeit und Notwendigkeit prüfen.
- Aufmerksames Zuhören und Beobachten.
- Kindern und Eltern wertschätzend gegenüber sein und dieses durch das eigene Verhalten deutlich zeigen. Dazu ist es notwendig, ein gut ausbalanciertes Nähe-Distanz-Verhältnis aufzubauen und zu erhalten.
- Verständnissvoll, zugewandt, fair, ausgeglichen, zuverlässig und unvoreingenommen sein.
- Wertschätzung durch eine wertschätzende Sprache zeigen und „ehrliches Lob“ in angemessenem Maß äußern.
- Konsequent sein.
- Das eigene pädagogische Handeln reflektieren, emotional Abstand einnehmen bei herausforderndem Verhalten von Kindern und es „nicht persönlich“ nehmen.
- Grenzüberschreitungen durch Erzieher (m/w/d), Eltern und Kinder unterbinden.
- Beharrlich für die Werte und Regeln der Einrichtung einsetzen.
- Kinder zu einer „friedlichen“ Lösung von Konflikten auffordern.
- **Jeder Tag ist ein neuer Tag. Daher ist es klug, den Streit von gestern auch im Gestern zu lassen.**

2.2.2 Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Gewalt gegen Kinder durch Mitarbeiter (m/w/d) oder die Leitung

Im Falle einer internen Grenzüberschreitung bzw. bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriffen oder Gewalt durch Mitarbeiter (m/w/d) oder die Leitung besteht ein klares Krisenmanagement. Besteht ein Verdacht, soll innerhalb der Einrichtung zeitnah, planvoll und abgestimmt vorgegangen werden. Alle Fakten und Gespräche werden schriftlich festgehalten und dabei im Sinne des Datenschutzes entsprechend vertraulich behandelt. Für eine strukturierte Vorgehensweise kann der *Handlungsleitfaden bei Verdacht gegenüber Kollegen (m/w/d) oder Leitung verwendet werden.* (s. Anhang)

2.2.3 Übergriffiges Verhalten durch Kinder

Grundsätzlich ist übergriffiges Verhalten jeglicher Art durch Kinder zunächst sehr genau zu beobachten und zu analysieren, um dann im ersten Schritt pädagogisch zu intervenieren. Dabei muss beachtet werden, dass Kinder nicht in Täter und Opfer unterschieden werden. Es geht vielmehr darum, aufzuklären und im Gespräch mit den Betroffenen das Verhalten zu thematisieren. Erst wenn es zu wiederholten oder massiven, insbesondere sexuellen, Übergriffen kommt, ist ein Verfahrensablauf das angemessene Mittel (s. Anhang). Die ungeteilte Aufmerksamkeit wird zuerst dem **betroffenen Kind** zuteil (wir verzichten bewusst darauf, Menschen als „Opfer“ zu bezeichnen, um sie nicht auf nur ein Merkmal, hier das Opfersein, zu reduzieren). Es braucht den sofortigen Schutz, den Trost, die Zuwendung und die Versicherung, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat und nicht das betroffene Kind selbst. Für den Umgang mit den Eltern der beteiligten bzw. betroffenen Kinder ist **Transparenz** das oberste Gebot.

2.3 Strafrechtlich relevante Formen und Gewalt

Hier nutzt der Erwachsene seine Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse aus. Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (Abschnitt 13. Strafgesetzbuch).

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können sein:

- Kind, das gebissen hat, zurückzubeißen
- Kind schlagen
- Kind treten
- Kind hinter sich herzerren
- Kind schütteln
- Kind einsperren
- Kind fixieren
- Kind zum Schlafen (z.B. durch Körperkontakt am Aufstehen hindern) oder zum Essen zwingen (z.B. Essen gegen den Willen in den Mund schieben)
- Kind vernachlässigen (z.B. Essensentzug)
- Kind verbal demütigen

3. Belehrung

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter (m/w/d) werden regelmäßig zum Kinderschutz informiert und belehrt.

4. Umsetzung

4.1 Analyse von Schutz – und Risikofaktoren

Anregungen zur Reflexion von Risikofaktoren:

- *Gibt es Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz oder ist dies den Mitarbeitenden überlassen?*
- *Entstehen in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse und wie kann vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden?*
- *Finden Übernachtungen statt und welche Risiken bringt dies mit sich?*
- *Gibt es spezifisch bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?*
- *Gibt es Fachwissen auf allen Ebenen der Einrichtung?*
- *Gibt es nicht aufgearbeitete Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt?*
- *Welche Kommunikationswege bestehen in der Organisation, sind sie transparent oder leicht manipulierbar?*
- *Wie positioniert sich der Träger zum Thema, für welche Aufgaben ist dieser zuständig und wie unterstützt er den weiteren Prozess?*
- *Gibt es wirksame präventive Maßnahmen bei bereits identifizierten Risiken?*
- *Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe könnten aus Tätersicht bei der Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden?*

Anhang

- Selbstverpflichtungserklärung
- Handlungsleitfaden bei Verdacht gegen Mitarbeiter (m/w/d) oder die Leitung
- Verfahren bei übergreifigem Verhalten durch Kinder

Selbstverpflichtungserklärung

Für Beschäftigte, Praktikanten und ehrenamtlich Tätige in den Kindertagesstätten der Gemeinde Hagen im Bremischen zur Abwendung von Verstößen gegen Schutzvereinbarungen.

Ich verpflichte mich zum Schutz von Kindern beizutragen, indem ich in folgender Weise handle.

Vorname, Name

Selbstverpflichtung

- Ich verpflichte mich in meiner Tätigkeit für die Gemeinde Hagen im Bremischen, alles in meinen Kräften stehende zu unternehmen, um allen Schutzbefohlenen vor Gewalt (körperlich und seelisch) und Grenzverletzungen zu schützen.
- Ich setze mich dafür ein, dass in unseren Einrichtungen sexualisierte Gewalt enttabuisiert und dadurch vermieden wird.
- Ich werde aktive Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten beziehen und abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
- Ich bin mir meiner Vertrauens- und Autoritätsstellung bewusst und nutze keine Abhängigkeiten aus.
- Ich habe eine respektvolle, wertschätzende und vertrauensvolle Arbeitsweise. Ich achte die Würde und die Persönlichkeit der mir anvertrauten Personen, deren Angehörigen und meiner Kollegen und Kolleginnen.
- Ich gestalte die Beziehung zu allen Menschen transparent und gewährleiste einen vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Dies wird auch bei der Nutzung digitaler Medien berücksichtigt. Individuellen Grenzen und Intimsphäre der anderen werden von mir respektiert.
- Ich nehme Hinweise auf Grenzverletzungen und/oder Verstöße gegen die Schutzvereinbarungen durch andere bewusst wahr und werde die weder bagatellisieren, noch vertuschen.
- Ich weiß, dass ich verpflichtet bin, bei vermuteter Grenzverletzung und/oder Verstoß gegen Schutzvereinbarungen meine Vorgesetzten zu informieren und gegebenenfalls fachliche Unterstützung (Kinderschutzbeauftragte, pädagogische Leitung) in Anspruch zu nehmen. Eine schematische Darstellung der Verfahrenswege liegt dem Schutzkonzept vor.

- Ich bin mir bewusst, dass jede Form der Grenzverletzung und/oder Verstoß gegen Schutzvereinbarungen gegenüber mir anvertraute Personen disziplinarische und/oder arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexueller Gewalt (§§ siehe Anhang) rechtskräftig verurteilt bin und auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, bin ich verpflichtet, meinen Vorgesetzten direkt zu informieren.
- Ich versichere mit meiner Unterschrift, dass ich die Kinderschutzvereinbarung und die Selbstverpflichtungserklärung gelesen und verstanden habe.

Ich bestätige, dass ich über die Inhalte dieser individuellen Verpflichtungserklärung und über die Standards zum Kinderschutz in der Einrichtung informiert wurde und diese als verbindlich anerkenne.

Datum _____

Unterschrift _____

Handlungsleitfaden bei Verdacht von Kindern untereinander oder gegenüber Mitarbeiter (m/w/d) oder der Leitung

Beobachtung/ Hinweise Ergebnis der Bewertung	Maßnahme	Information an	Weiteres Vorgehen
1. STUFE: Fehlverhalten von Kindern wird untereinander beobachtet (siehe Seite 20 Verfahren)	Dokumentation ins Gruppentagebuch eintragen	<ul style="list-style-type: none"> Leitung 	Bewertung Leitung
2. STUFE: Fehlverhalten wird konkret beobachtet oder von Kindern, Eltern, anderen Mitarbeitenden (m/w/d) berichtet	Dokumentation des Sachverhaltes (alle Hinweise und Beobachtungen)	<ul style="list-style-type: none"> Leitung oder Träger, wenn die Leitung betroffen ist 	Erstbewertung durch die Leitung und/oder den Träger
3. STUFE: Hinweise auf Kindeswohlgefährdung	Dokumentiertes Gespräch mit Beschuldigter/m durch Leitung oder Träger	<ul style="list-style-type: none"> Träger/ Verwaltung Frau M. Großkopf (04746-8715) Herr M. Leying (04746-8725) 	Bewertung durch die Leitung/ Träger/Verwaltung
4. STUFE: Kindeswohlgefährdung wahrscheinlich	Freistellung Einbeziehung der Aufsichtsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> Träger, Aufsichtsbehörde: Fachberatung: Landkreis Cuxhaven, Frau Finke Eltern 	Zusammenfassende Bewertung
Gefährdung nicht bestätigt	Rehabilitationsverfahren einleiten	<ul style="list-style-type: none"> Träger Eltern 	Zusammenfassende Bewertung
Gefährdung liegt vor	Juristische Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Aufsichtsbehörde 	Unterstützung für das Team und ggfs. für die Kinder

In Ausnahmefällen kann auch der **direkte** Weg an die Fachberatung, LK Cuxhaven, Frau Finke (i.finke@landkreis-cuxhaven.de) gewählt werden.

Die Fachberatung verweist in einzelnen Fällen auf andere Anlaufstellen.

Verfahren bei übergriffigem Verhalten

1. Zuständige Personen informieren (siehe Seite 16)

Mitarbeiter (m/w/d), die eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch andere Personen wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung ggf. den Träger oder die Fachberatung (siehe Tabelle S. 16, 3./4. Stufe, Spalte 3) zu informieren.

2. Gefahrenpotenzial intern einschätzen/Sofortmaßnahmen ergreifen

- Interne Einschätzung der Gefahr und Festlegen von Sofortmaßnahmen mit dem Team, der Leitung, gegebenenfalls weiteren Mitarbeitenden
- Träger informieren
- Gegebenenfalls externe Expertise einholen

Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, wird empfohlen, eine externe Fachkraft hinzuzuziehen. Mit dieser sind die weiteren Schritte abzustimmen.

3. Gegebenenfalls den Sachverhalt weiter prüfen (Diagnostik)

Dazu Gespräche mit

- dem/r des Übergriffs verdächtigen Person(en)
- der betroffenen Person
- anderen Beteiligten oder Zeugen, Sorgeberechtigte einbeziehen

4. Risikoanalyse abschließen

- a) Einschätzung der Gefahren durch die/den Gefährdenden und Festlegen von Maßnahmen in Abstimmung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft.
- b) Einschätzung der Kindeswohlgefährdung des gefährdeten Kindes.
- c) Kinder, welche andere Kinder gefährden, müssen von den Eltern abgeholt werden.

5. Weitere Maßnahmen einleiten und absichern und Umgang mit den Personen regeln.

Das betroffene Kind hat Vorrang:

- a) Betroffenes Kind: Schutz herstellen
- b) Pädagogischer Umgang: emotionale Zuwendung, dem Kind glauben und es trösten. Bei Bestätigung der Gefährdung und in Absprache mit der/den Sorgeberechtigten erfolgen abhängig von der möglichen Schwere der Folgen ggf.
- c) die Einleitung von Nachsorgemaßnahmen auch für das übergriffige Kind.

Kinderschutzkonzept Gemeinde Hagen im Bremischen

Anlage 1 zu Stufe 1 und 2

Schutzplan / Handlungsplan für

Ergebnisprotokoll der Besprechung am.....

in der Kindertagesstätte

Beteiligte:

Folgende Vereinbarungen wurden zum Wohle von getroffen.

Absprachen	erledigt bis	wird erledigt von

Mit der Unterschrift verpflichten sich die Beteiligten zur Umsetzung der Vereinbarung.

Der Handlungsplan wird gemeinsam überprüft am:

Unterschrift der Fachkraft/Kita-Leitung

Unterschrift der Eltern/Sorgeberechtigten

Kinderschutzkonzept Gemeinde Hagen im Bremischen

Anlage 2 zu Stufe 2 und 3

Kollegiale Beratung/Teamsitzung am: _____

Teilgenommen: _____

Name des Kindes: _____

Alter: _____

aktuell betreut in der Gruppe von _____

in der Kindertagesstätte _____ seit: _____

Fehlzeiten: wenig durchschnittlich überdurchschnittlich

1. Phase: Bericht/Beschreibung der falleinbringenden Fachkraft

Familiärer Hintergrund:

Besonderheiten:

Beschreibung des Kindes:

Problembeschreibung aus Sicht des Kindes:

Problembeschreibung aus Sicht der Fachkraft:

Schlüsselfrage an das Team:

2. Phase: Rückfragen des Teams

(nur Sachfragen)

3. Phase: Kollegialer Austausch

(ohne Falleinbringende(n), sie/er darf sich zurücksetzen und Notizen machen)

Hilfsfragen:

Was braucht das Kind

- im Kindergarten?
- zu Hause?

Wer ist Beziehungsperson?

Wer kann unterstützen?

Was würde ich tun, wenn ich an Stelle von..... wäre?

4. Phase: Rückmeldung der(s) Falleinbringenden an das Team

(Was hat mir weitergeholfen, was kann ich gebrauchen?)

5. Phase: Diskussion und Festlegung der weiteren Schritte durch das Gesamtteam

- noch mehr Informationen sammeln
- Einbeziehung des Trägers
- Einladung der Fachberatung
- Einladung der § 8a Fachkraft (ieF – insoweit erfahrene Fachkraft)
- Ausfüllen der Checkliste
- Gespräch mit dem Kind
- Gespräch mit den Sorgeberechtigten

Nächste Besprechung: ja am _____ nein

Anmerkung:

Unterschrift (Kita-Leitung)

(Falleinbringende)

Name der Einrichtung mit Telefonnummer

Kinderschutzkonzept Gemeinde Hagen im Bremischen

Anlage 3 zu Stufe 3 und 4

Dokumentationsbogen für die Kindertagesstätten

Datum:	Name des Kindes:
--------	------------------

<input type="checkbox"/> eigene Beobachtung	ggf. Name, Adresse und Telefonnummer:
<input type="checkbox"/> Mitarbeiter (m/w/d)	
<input type="checkbox"/> andere Eltern	
<input type="checkbox"/> sonstige	

Inhalt der Beobachtung (Wer, was, wann und wo?)
--

Nächste Schritte:
<input type="checkbox"/> Gespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten – geplant am:
<input type="checkbox"/> Überprüfung im Team – geplant am:
<input type="checkbox"/> Einschaltung der ieF (insoweit erfahrene Fachkraft) – geplant am:
<input type="checkbox"/> Sonstiges:

Unterschrift der Fachkraft